



**GRÜNE  
FRAKTION**  
IM RAT DER STADT HERNE

GRÜNE FRAKTION HERNE ✉ BAHNHOFSTR. 15A ✉ 44623 HERNE

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Umweltschutz  
Herrn Pascal Krüger  
über  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Frank Dudda  
Rathaus Herne

**Gerhard Kalus**  
**Sachkundiger Bürger**

**Geschäftsstelle**  
Bahnhofstr. 15a  
44623 Herne  
Tel 02323 - 951 000 3  
fraktion@gruene-herne.de  
www.gruene-herne.de

Herne, den 20.04.2023

## **Neue Rechtsprechung zum Thema „Schottergärten“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die GRÜNE FRAKTION bittet Sie, diese Anfrage in die Tagesordnung des kommenden Ausschusses für Umweltschutz am 08.03.2023 aufzunehmen.

### **Sachverhalt:**

Nach § 8 Absatz 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Trotz dieser Vorschrift sieht sich die Stadtverwaltung bisher nicht in der Lage gegen die sog. „Schottergärten“ im Stadtgebiet vorzugehen, obwohl diese umweltpolitisch höchst bedenklich sind. Schottergärten führen zu höheren Umgebungstemperaturen. Zudem bieten sie keine Nahrung für Insekten und Vögel.

Andere Städte gehen gegen Schottergärten vor. Auch die NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - Ina Scharrenbach (CDU) - hat angekündigt, dass die Landesbauordnung so verändert werden soll, dass Schottergärten aus Nordrhein-Westfalen verschwinden. „Zugepflasterte Grundstücke, die vermeintlich Gartenarbeit ersparen, passen nicht - weder gestern, noch heute, und auch nicht morgen“, sagte die Ministerin kürzlich gegenüber der WAZ - auch im Hinblick auf die große Hitze in Deutschland. Das oben erwähnte grundsätzliche Verbot gibt allerdings schon seit 2018.

Aktuell hat die Stadt Diepholz in Niedersachsen einen Rechtsstreit in Sachen „Schottergärten“ gewonnen.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg dürfen Baugenehmigungsbehörden – wie die Stadt Diepholz – gegen die Schottergärten vorgehen und eine Umgestaltung vorschreiben. Gegen eine solche behördliche Anordnung der Stadt Diepholz, den Kies im Garten zu

entfernen, hatten die Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Diepholzer Grundstücks geklagt. Im Vorgarten hatten sie zwei insgesamt etwa 50 Quadratmeter große Beete angelegt. Diese sind mit Kies bedeckt, in den einzelne Pflanzen eingesetzt sind, geht aus einer Mitteilung des OVG hervor. Die Beteiligten stritten insbesondere darüber, ob es sich bei den Beeten um Grünflächen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) handelt. Nach dieser Vorschrift müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung (wie Terrassen, Wege und Zufahrten) erforderlich sind.

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg lehnte den Antrag der Diepholzer Grundstückseigentümer auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 12. Januar 2022 (Az.: 4 A 1791/21) ab. Die Richter in Hannover hatten die Klage gegen die bauaufsichtliche Verfügung der Stadt Diepholz abgewiesen (Az.: 1 LA 20/22). Damit befasste sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht erstmals mit der bauordnungsrechtlichen Unzulässigkeit von Schottergärten. Die Bauaufsichtsbehörde könne laut Urteil einschreiten, wenn nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken nicht den Anforderungen des Paragraphen 9 Abs. 2 NBauO genügten.

Es handelt sich also im Prinzip um eine gleichlautende Bestimmung wie in der BauO NRW.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Warum ist die Bauaufsicht bisher nicht gegen die unzulässigen „Schottergärten“ vorgegangen?
2. Kann die aktuelle höchstrichterliche Feststellung der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens die Verwaltung zu einem Umdenken bewegen?

Für die Grüne Fraktion

